

II. Bericht der nationalrätlichen Kommission.

(Vom 20. Juli 1867.)

Tit. I

Unterm 21. Juli 1865 hat der Ständerath auf den Antrag eines Mitgliedes, des Hrn. Häberlin, den Bundesrath eingeladen, zu prüfen, ob es nicht an dem wäre, die Bestimmungen der Artikel 45 bis 52 und 76 des Bundesstrafgesetzes - es handeln dieselben von den Verbrechen und Vergehen, welche ein bewaffnetes Einschreiten des Bundes herbeiführen - einer Revision zu unterwerfen. Der Zweck, welchen der Motionsteller im Auge hatte und den er in einer nachgehends (unterm 18. August 1866) an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement gerichteten Zuschrift des Nähern darlegte, geht dahin, in Bezug auf alle kantonalen politischen Vergehen, deren Aburtheilung nach Art. 104, Litt. d- der Bundesverfassung den Bundesassisen zukommt, die eidgenössische Gesetzgebung durch die Strafgesetzgebung der Kantone zu ersetzen.

Der Einladung des Ständeraths Folge gebend, unterbreitet nun der Bundesrath den gesetzgebenden Rätthen einen Gesetzentwurf, welcher für alle kantonalen politischen Vergehen, die ein bewaffnetes Einschreiten des Bundes herbeiführten, dem Bundesstrafgesetz die Strafgesetzgebung der Kantone substituirt. Der Bundesrath erblickt in der vorgeschlagenen Aenderung eine Rückkehr zu den wahren Rechtsgrundsätzen, denen es entspreche, auf den Angeklagten das Gesetz des Kantons anzuwenden, auf dessen Gebiet er sein Vergehen verübt habe, zumal dieses Gesetz auch auf die gemeinen Vergehen anwendbar ist, welche wegen Konnexität mit politischen Vergehen an die Bundesassisen überwiesen werden; — und er hofft, es werde die kantonale Gesetzgebung dem Richter vielfeitigere Bestimmungen darbieten, welche die zu bestrafende Handlung klarer definiren, als das Bundesstrafgesetz, das - hauptsächlich gegen die wider die Eidgenossenschaft gerichteten Vergehen erlassen - auf kantonale politische Vergehen nur nach Analogie anwendbar ist. In dieser Meinung beantragt der Bundesrath die Aufhebung des Art. 52 des Bundesstrafgesetzes, welcher für die Bestrafung der gegen Kantone oder

kantonale Institutionen gerichteten und von den Bundesassisen abzuurtheilenden politischen Vergehen die Artikel 45 bis 50 des Bundesstrafgesetzes als maßgebend bezeichnet; — sowie die Abänderung des Art. 9 des letztern im Sinne des vorgelegten Entwurfes.

Ist nun die vorgeschlagene Neuerung wünschbar, und darf man sich von derselben die vom Bundesrath erwarteten Vortheile versprechen? Es muß dieß bezweifelt werden.

Sieht man nämlich die Kantonsgesetze über politische Vergehen näher an, so gewahrt man in denselben die gleiche Kargheit an Bestimmungen wie im Bundesstrafgesetz; es erklärt sich dieselbe aus der dem Gesetzgeber entgegentretenden Schwierigkeit, alle Formen vorauszu sehen, welche ein politisches Vergehen — ein Akt, der sich vom gemeinen Vergehen nur durch die Absicht unterscheidet, im Uebrigen aber die nämlichen Mittel zur Ausführung seiner Zwecke in's Werk zu setzen pflegt — annehmen kann.

Sodann würde, entgegen dem in den Art. 4 der Bundesverfassung niedergelegten Grundsätze gleicher Behandlung aller Schweizerbürger, die Anwendung des kantonalen Rechtes auf diese Art Vergehen, von einem Kanton zum andern grelle Ungleichheiten in der Zumessung der Strafe für die nämliche Handlung zu Tage fördern.

Endlich müßte die Aufgabe des Richters, statt vereinfacht zu werden, sich in mißlicher Weise nur noch komplizirter gestalten, sähe sich derselbe genöthigt, je nach dem Gerichtsstand des Vergehens, sowol für die Anklage als die Urtheilsfällung 25 verschiedene Gesetzgebungen anzuwenden. Dürfte man wenigstens hoffen, in der Strafgesetzgebung der Kantone einem namhaften Fortschritt auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft, sei es in Bezug auf die Definition der Vergehen, sei es hinsichtlich der Zumessung oder der Art der Strafen, zu begegnen, so könnte man sich allfällig zur Annahme der angeregten Aenderung entschließen; allein dieß ist im Allgemeinen nicht der Fall.

Einige Kantone haben noch kein Strafgesetzbuch; bei diesen ist die Qualifikation des Vergehens dem freien Ermessen des Richters anheimgestellt; andere hinwieder haben so harte Strafen für politische Vergehen, daß ihre Anwendung unsern Sitten nicht mehr entspräche. Es ist daher an eine Anwendung des kantonalen Rechtes auf die oberwähnten Vergehen nicht zu denken.

Wenn nun einerseits der vom Bundesrath uns heute vorgelegte Gesetzentwurf unausführbar erscheint, während anderseits die Erfahrung doch das Bedürfniß einer Reform in Bezug auf die Bestrafung der kantonalen politischen Vergehen dargethan hat, so wird man sich fragen

müssen, in welcher Weise diese Reform am zweckmäßigsten wird bewerkstelligt werden können.

Die Kommission hält dafür, der richtigste Weg weise darauf hin, das Bundesstrafgesetz in denjenigen Bestimmungen zu ergänzen, die dessen bedürftig erscheinen, und die von der Erfahrung konstatirten Lücken auszufüllen. So wurde denn auch die Sache vom Ständerath aufgefaßt, der in seiner Sitzung vom 5. dieß beschloß:

Die Angelegenheit wird an den Bundesrath zurückgewiesen zur nochmaligen Prüfung der Frage namentlich in der Richtung, ob das Bundesstrafrecht nicht - in Bezug auf die politischen Vergehen gegen die Eidgenossenschaft und die Kantone - zu vervollständigen sei?

Hat die Erfahrung aber wirklich die Nothwendigkeit einer Revision des Bundesstrafgesetzes in Bezug auf Bestrafung der obervähnten Vergehen dargethan?

Für die Bejahung dieser Frage wird geltend gemacht, es habe sich die eidgenössische Anklagekammer im Prozesse wegen der Genfer Wirren vom 22. August 1864 genöthigt gesehen, bei Qualifikation des Vergehens sich an vage, unbestimmte Ausdrücke zu halten und über eine Menge Handlungen hinwegzugehen, welche das Genfer Strafgesetz verpönt, wie die Plünderung der Zeughäuser, Angriffe mit bewaffneter Hand, Gefangenhaltung des Staatsraths, Gewaltthätigkeiten, welche den Tod zur Folge hatten u. Gewiß ist eine Versezung in den Anklagezustand richtiger, wenn sie auf materiellen, greifbaren Handlungen beruht, als wenn sie unter der abstrakten Form eines Gesetzeswortes auftritt. Allein im erwähnten Spezialfalle fragt es sich, ob überhaupt der unerwartete Ausgang dieser Angelegenheit der Form der Anklage oder der Art und Weise, in welcher die dem Schwurgericht vorgelegten Fragen gestellt wurden, zuzuschreiben sei.

Wir glauben es nicht; vielmehr sind wir überzeugt, daß diese Gesichtspunkte hier ohne Einfluß waren, und daß das Verdikt der Jury sich aus dem entschiedenen Willen derselben erklären läßt, die Angeklagten für jene schmerzlichen Ereignisse nicht verantwortlich zu machen.

Außer diesem vereinzelten und nach unserm Dafürhalten nicht konkludenten Beispiele wird keine anderweitige Lücke in den Bestimmungen über die Abhandlung der unter die Gerichtsbarkeit der Bundesassisen fallenden Vergehen namhaft gemacht.

Die Kommission ihrerseits wüßte ebenfalls keine anzugeben. Sie wäre daher geneigt gewesen, dem Antrage der Mehrheit der ständeräthlichen Kommission (Nichteintreten auf den bundesräthlichen Gesetzentwurf) beizustimmen; da jedoch aus einer neuen Prüfung der Frage möglicherweise eine ersprießliche Verbesserung hervorgehen könnte, so nimmt sie keinen Anstand, dem oben angeführten Beschlusse des Ständeraths beizutreten.

Bern, den 20. Juli 1867.

Der französische Berichterstatter
der nationalräthlichen Kommission:
Ch. Cossy.

Note. Obiger Antrag wurde am 20. Juli vom Nationalrath angenommen.

Mitglieder der Kommission:

Herren:

- J. Bützberger, in Langenthal.
- Ch. Cossy, in Olon.
- J. Fehr, in Amdelingen.
- J. Theiler, in Luzern.
- L. Builleret, in Freiburg.

II. Bericht der nationalrätlichen Kommission. (Vom 20. Juli 1867.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.10.1867
Date	
Data	
Seite	740-743
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 583

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.